

Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktoberdorf (Marktsatzung)

vom 07.07.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Marktoberdorf folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Marktoberdorf betreibt den Wochenmarkt, den Weihnachtsmarkt und zwei Jahrmärkte (Urban- und Martinimarkt) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf der Georg-Fischer-Straße zwischen der Meichelbeckstraße und dem Anwesen Georg-Fischer-Straße 12 sowie auf dem Marktplatz veranstaltet. Bei Verschiebungen findet er in der Jahnstraße am Rathaus statt.
2. Der Weihnachtsmarkt wird auf der Georg-Fischer-Straße zwischen der Meichelbeckstraße und dem Anwesen Georg-Fischer-Straße 12 sowie auf dem Marktplatz veranstaltet.
3. Die Jahrmärkte werden auf folgenden Marktplätzen veranstaltet:
 - Kemptener Straße zwischen Bahnhofstraße und Meichelbeckstraße,
 - Jahnstraße zwischen Kemptener Straße und Georg-Fischer-Straße
 - Georg-Fischer-Straße zwischen Bahnhofstraße und dem Anwesen
 - Georg-Fischer-Straße 12
 - Marktplatz

§ 3 Markttage

Markttage sind:

1. Für den Wochenmarkt der Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag grundsätzlich der darauffolgende Samstag. In Ausnahmefällen (z. B. Freitag und Samstag sind Feiertage) wird der Markttag auf einen vorausgehenden Werktag verlegt.
2. Für den Weihnachtsmarkt jeweils ab Freitag vor dem zweiten Adventssonntag bis einschließlich dem dritten Adventssonntag.
3. Für die Jahrmärkte der Samstag und Sonntag vor Christi Himmelfahrt (Urbanimarkt) sowie der zweite Samstag und Sonntag nach dem Kirchweihmontag (Martinimarkt). In Ausnahmefällen wird der Markt eine Woche vor- oder nach hinten verlegt.

§ 4 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist
am Freitag von 07:00 – 12:30 Uhr geöffnet
- (2) Der Weihnachtsmarkt ist
an Werktagen von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
am Samstag und Sonntag von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Jahrmärkte sind wie folgt geöffnet:
Urbanimarkt: täglich von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Martinimarkt: täglich von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Abweichend davon sind die Vergnügungseinrichtungen an beiden Märkten an den beiden Markttagen sowie dem vorausgehenden Freitag wie folgt geöffnet:

- am Freitag von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
am Samstag und Sonntag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:

1. Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Basisverordnung) i. V. m. § 2 LFGB in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.

- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Weihnachtsmarkt sind:

Weihnachtsartikel, d. h. alle Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie Back- und Zuckerwaren sowie Bratwürste, belegte Brote, Milchgetränke, Glühwein u. a. geistige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind:

Waren aller Art und Darbietungen von Schausstellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist. Ausgenommen ist das Ausstellen und Anbieten von Kriegsspielzeug bzw. Spielzeugwaffen.

II. Zulassung

§ 6 Zulassung als Anbieter

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich oder in elektronischer Form spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes bei der Stadt Marktoberdorf für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt Marktoberdorf. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.

(3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Stadt Marktoberdorf zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

Unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme am Markt bietet.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt Marktoberdorf seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.

(2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Zum Beginn des Wochenmarktes bzw. zwei Stunden vor Beginn des Weihnachtsmarktes oder eines Jahrmarktes noch nicht genutzte Plätze sowie bezogene aber vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.

(4) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(5) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.

(6) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.

(7) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 6 widerrufen wird.

(8) Bei Beendigung der Zuweisung während der Marktzeiten sind die Stände unverzüglich und innerhalb einer Stunde zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt Marktoberdorf zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 10 Auf- und Abbau

(1) Mit dem Bezug des Standplatzes darf beim Wochenmarkt ab 05:00 Uhr und bei den Jahrmärkten frühestens am Markttag ab 06:00 Uhr und am Weihnachtsmarkt frühestens zwei Tage vor Marktbeginn ab 08:00 Uhr begonnen werden. Beim Wochenmarkt und beim Weihnachtsmarkt muss der Platz spätestens zum Beginn der Marktzeit, bei den Jahrmärkten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit bezogen sein. Beim Wochenmarkt und bei den Jahrmärkten muss der Platz spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit, beim Weihnachtsmarkt spätestens bis 10:00 Uhr am Tag nach der Beendigung des Weihnachtsmarktes geräumt sein. Ausnahmen sind mit der Marktverwaltung zu vereinbaren.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

(3) Jeder Verkäufer und Unternehmer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufs- bzw. Vergnügungsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufs- bzw. Vergnügungsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufs- bzw. Vergnügungsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Marktoberdorf weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen

Einrichtungen befestigt werden. Im Übrigen sind für das Aufstellen und den Betrieb die allgemeinen baurechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten.

(5) Beim Einsatz von Flüssiggas sind die mit der Zuweisung eines Standplatzes bereitgestellten Informationen des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg sowie die allgemein gültigen Vorschriften zum Schutz der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer zu beachten.

(6) Ein Stromanschluss wird bei Bedarf von der Stadt Marktoberdorf bereitgestellt. Ein gegebenenfalls notwendiger Starkstrom- oder Wasseranschluss muss mit dem Antrag auf Zuweisung eines Verkaufs- oder Vergnügungsplatzes gesondert beantragt werden. Die Kosten aller Anschlüsse sind vom Verkäufer bzw. Unternehmer nach den Regelungen der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu übernehmen.

(7) Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufs- bzw. Vergnügungseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktleute, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; ist aus der Firma der Familienname des Standinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

IV. Marktordnung

§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Marktoberdorf. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Zufahrten, Zugänge und Eingänge zu den angrenzenden geöffneten Geschäften, Praxen und öffentlichen Einrichtungen müssen ungehindert zugänglich sein.

(5) Die Stadt Marktoberdorf kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Marktoberdorf zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Immissionsschutzgesetz, das Lebensmittel- und Hygienerecht, das Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt Marktoberdorf zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
3. das Betteln,
4. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
5. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
6. das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von an der kurzen Leine (max. 2,00 m) geführten Hunden,
7. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
8. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
9. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
10. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, mit Ausnahme von durch die Stadt Marktoberdorf ausdrücklich genehmigter Verwendung.

§ 14 Warenverkauf und Lagerung

(1) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Ständen und anderen Einrichtungen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung und jeder sonstigen nachteiligen Beeinflussung geschützt sind. Sie dürfen nur auf Vorrichtungen in einer Mindesthöhe von 0,60 Meter über der Bodenfläche gelagert und feilgeboten werden.

(2) Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden.

§ 15 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Das Taubenfütterungsverbot ist zu beachten. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden. Imbissgeschäfte haben genügend große Abfallbehälter bereitzustellen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Marktabfälle selbst zu beseitigen,
3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Nach Verlassen des Standplatzes in unsauberem Zustand kann die Stadt Marktoberdorf die Säuberung auf Kosten der zuwiderhandelnden Person vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt Marktoberdorf insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(5) Die Stadt Marktoberdorf kann die Schnee- und Eisbeseitigung der Marktplätze Dritten übertragen; die Kosten hierfür können anteilig auf die Standinhaber übertragen werden.

§ 16 Besondere zusätzliche Bestimmungen für den Weihnachtsmarkt

(1) Die Verkaufsplätze dürfen nur mit Verkaufseinrichtungen belegt werden, die eine Mindestgröße von 4 x 2 m haben. Die stadteigenen Verkaufsbuden werden durch die Stadtverwaltung vergeben.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Verkaufseinrichtung weihnachtlich zu dekorieren.

(3) Die Verkaufseinrichtungen sind in der verkaufsfreien Zeit abzusperren. Die Stadt Marktoberdorf übernimmt für Diebstähle und Beschädigungen keinerlei Haftung. Für eine evtl. nächtliche Bewachung der Einrichtungen haben die Verkäufer selbst zu sorgen.

(4) Sind für den Warenverkauf besondere behördliche Genehmigungen erforderlich (z. B. Gestattungen nach dem Gaststättenrecht), hat der Verkäufer diese auf seine Kosten zu beschaffen.

(5) Das Parken der Lieferfahrzeuge auf dem Verkaufsplatz im Marktbereich ist nicht gestattet.

(6) Die Verkaufseinrichtung darf nicht ohne zwingenden Grund vor Ablauf des Weihnachtsmarktes aufgegeben werden.

V. Schlussvorschriften

§ 17 Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Stadt Marktoberdorf zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Eine Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt Marktoberdorf übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Marktoberdorf keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Marktoberdorf nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Marktoberdorf nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Stadt Marktoberdorf haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung der Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der städtischen Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße in Höhe von 5,00 bis zu 1.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen kein Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 2 Satz 2),
13. gegen die Bestimmungen zur Lagerung von Lebensmitteln und zur Verwendung von Trinkwasser verstößt (§ 14),
14. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 15),
15. gegen die besonderen zusätzlichen Bestimmungen für den Weihnachtsmarkt verstößt (§ 16).

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktoberdorf (Marktsatzung) vom 05. April 2011 außer Kraft.

Stadt Marktoberdorf, 07.07.2026



Michael Eichinger
Erster Bürgermeister